

Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NW. S. 202) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 01.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Einspielergebnisses.“

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen-Abteilung Steueramt) zu erklären. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ablesung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden. Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt Wuppertal sind Zählwerkausdrucke in der Form der Langausdrucke, die neben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerspezifischer Serviceausdruck) enthalten, vorzulegen. Diese vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Wuppertal auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Vergnügnungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) abzugeben.“

§ 14 Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens behält sich die Stadt Wuppertal das Recht vor, auch eigene Datenerhebungen zur Kontrolle der Steueranmeldungen und der Beweissicherung vorzunehmen. Die Beauftragten der Stadt Wuppertal besitzen das Recht, aktuelle Zählwerkausdrucke sowie die Zählwerkausdrucke aus Vormonaten zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und zur Überprüfung auf einem elektronischen Speichermedium zu speichern.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.